

## Satzung des Vereins

Förderverein Evang.-Luth. Gemeindezentrum  
Hepberg – Kösching – Lenting e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Evang.-Luth. Gemeindezentrum Hepberg – Kösching – Lenting e.V.“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Kösching.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Evangelisch-Lutherischen Gemeindezentrums für Hepberg, Kösching und Lenting im Rahmen der kirchenrechtlichen Vorschriften.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

### § 3 Vereinstätigkeit

Der Verein unterstützt die Planung, Ausführung, Ausstattung und den Unterhalt des neu zu errichtenden Gemeindezentrums Kösching durch Sammlung von Beiträgen und Spenden, sowie durch Abhaltung von Veranstaltungen zugunsten des Vereinszweckes.

#### § 4 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Über eine Ablehnung der Aufnahme entscheidet der Beirat.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### § 5 Austritt von Mitgliedern

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist nach Absatz 2 ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes ausreichend.

#### § 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist bei groben Verstößen eines Mitgliedes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder sonstigem vereinschädigendem Verhalten zulässig. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
5. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe an das Mitglied sofort wirksam.

#### § 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand ist und den Rückstand auch nach Erinnerung nicht begleicht.
3. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Beirats, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht werden muss.

## § 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu erheben.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 9 Organe des Vereins

1. Der Vorstand (§ 10 der Satzung)
2. Der Beirat (§ 11 der Satzung)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB, §§ 13 - 16 der Satzung)

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem/der
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  3. Vorsitzenden
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
3. Im Innenverhältnis vertritt der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall den/die 1. Vorsitzende/n und der/die 3. Vorsitzende den/die 2. Vorsitzende/n.
4. Der Vorstand gem. Absatz 1 Satz 1 leitet alle Vereinsangelegenheiten entsprechend dem Satzungszweck und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## § 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
  - a) dem Vorstand (1.-3. Vorsitzenden)
  - b) Schriftführer/in
  - c) Kassier/erin
  - d) mindestens zwei Beisitzern
  - e) dem/der Pfarrstelleninhaber/in von St. Paulus I und dem/der für den Sprengel zuständigen Pfarrer/in von St. Paulus II.
2. Der Beirat ist im besonderen Maße der praktischen Erfüllung des Vereinszweckes verpflichtet. Er berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Geschäftsaufgaben.

3. Dem Beirat obliegen die Geschäftsführung, die Protokollierung und die Ausführung aller Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er berät und entscheidet alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## § 12 Amtsperioden

1. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
2. Das Amt eines Vorstands oder Beirats endet mit dessen Ausscheiden aus dem Verein.
3. Verschiedene Ämter im Vorstand und Beirat können nicht in einer Person vereinigt werden.

## § 13 Mitgliederversammlung – Aufgaben und Berufung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstands und Beirats
  - (im Wahljahr) Wahl und Abberufung des Vorstands und Beirats
  - Wahl und Abberufung von Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen.
  - Behandlung ordnungsgemäß gestellter Anträge
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch
  - b) mindestens einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres,
  - c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen dreier Monate zu einer Nachwahl.
3. Einmal im Jahr hat der Vorstand in der nach Abs. 2 b) zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
4. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

#### § 14 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassungen (Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift.

#### § 15 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist die gem. Abs. 2 einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungsbeginn eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

#### § 16 Beschlussfassungen – Mehrheiten

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich (§ 33 Abs. 1 BGB).

#### § 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

## § 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vergl. § 15 Abs. 2-4 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand gem. § 10 Abs. 2 und 3.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Vereinszwecke fällt das Vereinsvermögen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Paulus Ingolstadt zu, die es ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Zwecken zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde errichtet am 21. Juli 2010.

Kösching, den 21. Juli 2010